



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 100*b* des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (AIG), auf den 5. Abschnitt der Verordnung vom 15. August 2018² über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57*c* Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴; RVOG und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

¹ SR 142.20
² SR 142.205
³ SR 172.010.1
⁴ SR 172.010

Die Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) wurde im Jahr 2008 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen⁵.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKM befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen, die sich aus der Einreise, dem Aufenthalt und der Rückkehr aller Ausländerinnen und Ausländer, einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich, ergeben (Art. 100b Abs. 2 AIG). Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit den in der Migration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen; dazu gehören namentlich die im Bereich der Integration tätigen kantonalen und kommunalen Ausländerkommissionen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch (Art. 100b Abs. 3 AIG). Die Kommission kann bei Grundsatzfragen der Integrationsförderung angehört werden. Sie ist berechtigt, für die Durchführung von Integrationsprojekten von nationaler Bedeutung beim SEM finanzielle Beiträge zu beantragen (Art. 100b Abs. 4 AIG). Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen (Art. 100b Abs. 5 AIG).

Die EKM koordiniert ihre Tätigkeit mit weiteren eidgenössischen Kommissionen (Art. 22 VIntA). Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten zu Grundsatzfragen der Migration und zur besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen (Art. 23 VIntA). Sie kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Migration und Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen (Art. 25 VIntA).

⁵ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 25. Nov. 2015.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die EKM besteht aus 30 Mitgliedern, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird (Art. 28 VIntA). Bei der Zusammenlegung der Ausländerkommission und der Kommission für Flüchtlingsfragen im Jahr 2008 wurde die Zahl der Mitglieder auf 30 festgesetzt. Auf diese Weise ist es möglich, dass neben den üblichen Verbänden, Institutionen, Kantonsvertretungen, Kirchen etc. insbesondere auch die heterogene Bevölkerung mit Migrationshintergrund in ihrer ganzen Breite vertreten ist, ebenso wie auch die verschiedenen Stakeholder der Migrations- und Integrationspolitik und der Wissenschaften in diesem Themenbereich.

5. Organisation

Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Bundesrat bezeichnet (Art. 28 Abs. 2 VIntA). Die EKM ist administrativ dem Staatssekretariat für Migration (SEM) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet (Art. 28 Abs. 3 VIntA). Im Übrigen organisiert sich die EKM selbst (Art. 28 Abs. 4 VIntA). Das SEM stellt der EKM ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung (Art. 29 Abs. 2 VIntA).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKM grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Die EKM orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten (Art. 23 erster Satz VIntA). Der Bundesrat und die Departemente können bei der EKM Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung (Art. 24 VIntA). Die EKM erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn (Art. 26 VIntA).

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKM sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKM erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKM werden im Budget des SEM eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EKM ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

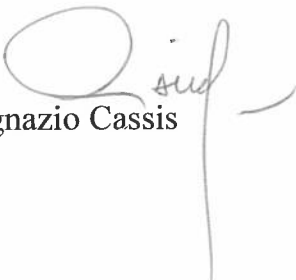
Die Verwaltung stellt der EKM die Informationen zur Verfügung, die die EKM zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

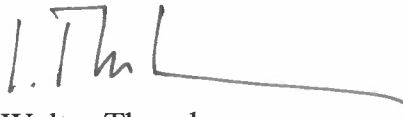
Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident


Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr